

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 5. März 1976

25. Stück

- 85. Verordnung:** Errichtung einer zweiten Notarstelle in Neunkirchen
86. Verordnung: Änderung der Sprengelverordnung für den Strafvollzug
87. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 5 Badener Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Heiligenkreuz
88. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinde Friesach
89. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
90. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung im § 18 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

85. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 5. Feber 1976 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Neunkirchen

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Kreisgerichtes Wiener Neustadt wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Neunkirchen errichtet.

Broda

86. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Feber 1976, mit der die Sprengelverordnung für den Strafvollzug geändert wird

Auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 5, 10 und 128 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 740/1974, wird geändert wie folgt:

1. Der § 1 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Allgemeine Strafvollzugsanstalten

§ 1. (1) Allgemeine Strafvollzugsanstalten (§ 8 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) sind

- a) die Männerstrafvollzugsanstalten Garsten, Graz und Stein;

- b) die Männerstrafvollzugsanstalten Hirtenberg, Suben, Wien-Favoriten und Wien-Simmering;

- c) die Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld.

(2) An welchen Verurteilten die über sie verhängten Freiheitsstrafen in einer der in Abs. 1 genannten Strafvollzugsanstalten zu vollziehen sind, wird auf Grund der §§ 9 Abs. 1, 10 und 134 des Strafvollzugsgesetzes vom Bundesministerium für Justiz im Einzelfall angeordnet.

(3) Hinsichtlich der in Abs. 1 Buchst. b genannten Strafvollzugsanstalten wird außerdem allgemein angeordnet, daß diese Anstalten zur Einleitung und zum Vollzug von Freiheitsstrafen zuständig sind, deren Strafzeit zwar drei Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, und zwar

1. die Männerstrafvollzugsanstalt Hirtenberg, falls eine gewerbliche Ausbildung oder Fortbildung des Verurteilten in Betracht kommt,

- a) für den Erstvollzug anstelle der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Leoben, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt und der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien und

- b) für den allgemeinen Strafvollzug anstelle der Gefangenenhäuser des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, wenn in diesem Fall die Strafvollzugsanordnung im Monat Jänner, April, Juli oder Oktober erlassen wird;

2. die Männerstrafvollzugsanstalt Suben, falls eine gewerbliche Ausbildung oder Fortbildung des Verurteilten in Betracht kommt, anstelle der

Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Steyr und Wels;

3. die Männerstrafvollzugsanstalt Wien-Favoriten, falls eine gewerbliche Ausbildung oder Fortbildung des Verurteilten nicht in Betracht kommt,

- a) für den Erstvollzug anstelle der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Leoben, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt und der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien und
- b) für den allgemeinen Strafvollzug anstelle der Gefangenenhäuser des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, wenn in diesem Fall die Strafvollzugsanordnung im Monat Jänner, April, Juli oder Oktober erlassen wird;

4. die Männerstrafvollzugsanstalt Wien-Simmering für den Strafvollzug an männlichen Personen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, anstelle der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.“

2. Im § 6 Abs. 1 hat an die Stelle des Ausdrucks „Favoriten (Wien)“ der Ausdruck „Wien-Favoriten“ zu treten.

3. In der Anlage 2 haben die letzte Tabelle und ihre Überschrift zu lauten:

„Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien ist zuständig:

die Sonderabteilung des Gefangenenhauses des Landesgerichtes für Strafsachen	für den Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz (Landesgerichtes für Strafsachen)
Wien	Eisenstadt F, Korneuburg F, Krems an der Donau F, St. Pölten F, Wien F, Wiener Neustadt F“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. März 1976 in Kraft.

Broda

87. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Feber 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 5 Badener Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Heiligenkreuz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 5 Badener Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b Bundesstraßengesetz 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinde Heiligenkreuz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 6,337, korrigiert durch rechtsseitiges Ab-rücken die bestehende Straße und endet bei km 6,762.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Heiligenkreuz aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 305/37-74; Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

88. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Feber 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinde Friesach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße wird im Bereich der Gemeinde Friesach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 258,014 (alt), verläuft sodann in gestreckter Linienführung östlich der alten Trasse und bindet bei km 266,230 (alt) wieder in die bestehende Straßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Friesach aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

89. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. Jänner 1976 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, BGBl. Nr. 610/1975, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz hat es statt „30. Dezember 1975“ richtig „29. Dezember 1975“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 1. Dezember 1975, BGBl. Nr. 620, über das Sperrgebiet Großmittel wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage hat die Anmerkung 1 auf S. 2680 zu lauten: „1) Die Sperrgebietsgrenze verläuft durch das Grundstück Nr. 1198, KG Pottendorf, vom nordwestlichsten Eckpunkt des Grundstückes Nr. 838/1, KG Pottendorf, in gerader Linie zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 839/1, KG Pottendorf.“

3. Die Ausfuhrförderungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 625, wird wie folgt berichtigt:

Im § 16 hat es statt „BGBl. Nr. 85“ richtig „BGBl. Nr. 85/1975“ zu lauten.

Kreisky

90. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Feber 1976 über die Aufhebung einiger Worte im § 18 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1975, G 25, 28/74 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 28. Jänner 1976 — die Worte „ausgenommen solcher des Bundes“ im § 18 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes — KAG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 281/1974, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.